



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2009/1546
Datum: 05.10.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.10.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg

Beschlussvorschlag

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW wählt der Rat folgende Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg:

Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1.	Meyer, Günter – Erster Beigeordneter	Joerdell, Eleonore – Leiterin des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes
2. CDU	Keuenhof, Elisabeth	Berger, Claudia
3. CDU	Dohlen, Gerhard	Hauf, Dr. Reinhard
4. CDU	Roos-Schumacher, Dr. Hedwig	Winter, Jens
5. CDU	Schenkelberg, Martin	Mikolajczak, Dirk
6. CDU	Walterscheid, Theo	Kania, Günter
7. SPD	Precker, Axel	Deisenroth-Specht, Edelgard
8. SPD	Spanier, Norbert	Stratmann, Irene
9. Die Unabhängigen	Meinerzhagen, Norbert	Närdemann, Fritz
10. Bündnis 90 / Die Grünen	Schauerte-Lau, Birgitt	Laier, Iris
11. FDP	Marx, Michael	Schmitz, Rudolf

Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 6 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg kann die Stadt Hennef elf Vertreter in die Verbandsversammlung wählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für die Wahlzeit dieser Körperschaften gewählt. Wählbar sind die Ratsmitglieder und die Dienstkräfte der beteiligten Kommunen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 113 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW, wonach für die Wahl der Vertreter und Stellvertreter ein einheitlicher Beschluss des Stadtrates ausreichend ist. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen, über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Dabei ist die Besonderheit des § 113 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen, wonach der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde als Vertreter bzw. Stellvertreter der Zweckverbandsversammlung zu benennen ist, sofern mehr als ein Vertreter der Gemeinde deren Interessen in einer juristischen Person vertritt.

Hennef (Sieg), den 05.10.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister